

Neues aus der Rechtsprechung

Handyverbot – Der Betriebsrat darf nicht mitbestimmen

Im Rahmen der Nutzung von Kommunikationsmitteln am Arbeitsplatz stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats besteht. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (Beschluss vom 13. Oktober 2022, Az. 3 TaBV 24/22) hat nun entschieden, dass der Arbeitgeber die Nutzung von Mobiltelefonen/Smartphones im Betrieb verbieten kann, ohne dass der Betriebsrat mitbestimmt.

Der Arbeitgeber ist im Bereich der Automobilzulieferindustrie tätig. In seinem produzierenden Betrieb kommt es während der Arbeit zum Teil zu gewissen Wartezeiten, etwa wenn eine Maschine umgebaut werden musste oder gewisse Leerläufe zwischen verschiedenen Arbeitsvorgängen überbrückt werden müssen. Diese Wartezeiten sollten durch die Mitarbeiter zum Teil eigenverantwortlich und ohne explizite Weisung gefüllt werden. So sollten etwa Nebenarbeiten wie Aufräumen oder Nachfüllen von Verbrauchsmaterial durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang verbot der Arbeitgeber per Aushang jede Nutzung von Mobiltelefonen/Smartphones während der Arbeitszeit. Der Betriebsrat wurde nicht beteiligt. Er machte ein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 BetrVG geltend und beantragte die Unterlassung des Verbots – ohne Erfolg.

Das LAG Niedersachsen begründet die Entscheidung damit, dass ein Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb betreffe. Gegenstand des Mitbestimmungsrechts sei das betriebliche Zusammenleben der Arbeitnehmer. Regelungen und Weisungen, welche die Arbeitspflicht unmittelbar konkretisieren (sog. Arbeitsverhalten) seien hingegen nicht mitbestimmungspflichtig. Das Verbot der Handynutzung betreffe ausschließlich das Arbeitsverhalten. Gegenstand der Maßnahme sei die Festlegung, welche Tätigkeiten die Beschäftigten während der Arbeitszeit zu unterlassen hätten. Es gehe darum, ein Verhalten der Arbeitnehmer zu regeln, dass während ihrer Arbeitszeit einer tatsächlichen Arbeitsleistung entgegenstehen würde. Arbeitnehmer, die ihr privates Handy nutzten, könnten während der Handynutzung keine Arbeitsleistung

erbringen. Insofern unterscheidet sich die Handynutzung etwa vom Radiohören, dessen Verbot mitbestimmungspflichtig sei.

Die Entscheidung liegt auf einer Linie mit anderen Landesarbeitsgerichten. Unumstritten ist diese Ansicht jedoch nicht. Zudem ist zu beachten, dass ein generelles Verbot der privaten Nutzung im gesamten Unternehmen – auch während der Pausen und in den Pausenräumen – wohl der Mitbestimmung unterliegt. Insofern ist nicht nur das reine Arbeitsverhalten betroffen. Die Abgrenzung kann also durchaus kleinteilig sein.

Im Hinblick auf die reine Arbeitsleistung erscheint die Entscheidung des LAG jedoch nachvollziehbar, auch im Hinblick auf die vorgenommene Abgrenzung zur Beschallung durch. Wer sein Smartphone nutzt, ist nur in den seltensten Fällen in der Lage, parallel noch weitere Dinge zielgerichtet zu tun. Dies gilt sowohl für Gespräche mit weiteren Personen als auch für sonstige (Arbeits-)Tätigkeiten. Nicht nur bezüglich der erforderlichen Konzentration, sondern schon rein praktisch im Hinblick auf die erforderliche Bedienung durch mindestens eine – in der Regel beide – Hände führt dazu, dass die Arbeit wohl bei der Handynutzung in aller Regel tatsächlich unterbrochen werden muss. Insofern sind die Ausführungen des LAG einleuchtend.

Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesarbeitsgericht entscheiden wird. Wir halten Sie auf dem Laufenden.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de